

Bebauungsplan Stellingen 65

Festsetzungen

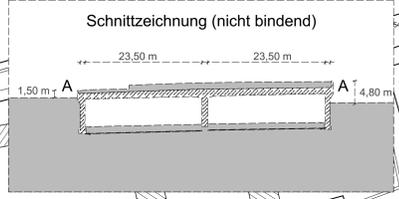
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  GR 150 m²
Grundfläche, als Höchstmaß
-  I
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  Brücke
-  St
Fläche für Stellplätze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

-  Festgestellte Bundesfernstraße
-  Festgestellte unterirdische Bundesfernstraße
-  Oberirdische Bahnanlage
-  Fluglärmschutzbereich
Nacht-Schutzzone / Tag-Schutzzone 2
-  Abgrenzung der Schutzzonen

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude
-  E
Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
-  W, G
Vorgesehene unterirdische Wasser-, Gasleitung



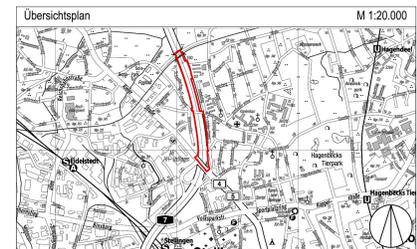
Hinweise

Maßgebend ist die Bauzustandsgrenze in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundgesetzblatt I Seite 1548, 1551).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 2016.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 690), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1556) des Hamburger Flughafen Fuhrbüttel, in dem Baubeschränkungen gelten.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Stellingen 65**

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 321

Stand 29.01.2016

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 65

Vom 20. Dezember 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 65 für den Geltungsbereich der Bundesautobahn A7 zwischen der Kieler Straße im Süden und der Güterumgehungsbahn im Norden (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kieler Straße – über die Flurstücke 4326 und 3948, Westgrenzen der Flurstücke 3946 und 3944, über das Flurstück 4326, Westgrenze des Flurstücks 4326, über die Flurstücke 4326, 2732 (Wördemanns Weg), 97 (Olloweg), 4127 und 3336 (Bundesautobahn), Westgrenze des Flurstücks 3336, über die Flurstücke 2243, 2270, 2243, 2246 und 2350 der Gemarkung Stellingen – Güterumgehungsbahn – über das Flurstück 4321, Ostgrenzen der Flurstücke 4102 und 4321, über das Flurstück 4105, Ostgrenze des Flurstücks 4321, über das Flurstück 4105, Ostgrenze des Flurstücks 4321, über das Flurstück 4105, Südgrenze des Flurstücks 4105, über die Flurstücke 2084 bis 2057 und 168 bis 159 der Gemarkung Stellingen – Wördemanns Weg – Theodor-Schäfer-Damm – Südgrenze des Flurstücks 4314 (Theodor-Schäfer-Damm), Ostgrenzen der Flurstücke 4236, 4076 und 3468, über das Flurstück 3468 der Gemarkung Stellingen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf der privaten Grünfläche (Dauerkleingärten) ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Vereinsheim zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2016.